

Vergabe Navigator

ÖFFENTLICHE AUFTRÄGE RECHTSSICHER VERGEBEN – FACHINFORMATIONEN FÜR DIE VERGABESTELLEN

HERAUSGEBER

Rechtsanwalt
Norbert Dippel

Ltd. städt. Rechtsdirektor a.D.
Martin Krämer

Rechtsanwalt
Prof. Dr. Ralf Leinemann

Rechtsanwalt
Dr. Rainer Noch

Beigeordneter a.D., DStGB
Norbert Portz

Leitender Rechtsdirektor
Dr. Kay-Uwe Rhein

Dipl.-Ing.
Ulrich Welter



■ *Rechtsanwälte Oliver Hattig und Tobias Oest*

Ein Befreiungsschlag?

Vergabe-Transformation: BMWK
veröffentlicht Referentenentwürfe

5

■ *Wissenschaftliche Mitarbeiterin LL.B. Christine Jehnen*

Vorzugs(un)würdig

VK Bund: Wirkung des Leitfabrikats auf
den Wettbewerb ist zu berücksichtigen! 21

■ *Dr. Rainer Noch*

Schlecht beraten

Externe Beratung schützt vor
Vergabefehlern nicht. Der typische Fall 27

624

Reguvis

Kooperationspartner des
Bundesanzeiger Verlages

Die HOAI und der Schienenverkehr

Entscheidend ist die nach den Regeln der HOAI vollzogene Objekttrennung



Dipl.-Ing. Ulrich Welter, ö.b.u.v. Sachverständiger für Honorare nach HOAI, inside® Büsum

Neben den Anlagen des Straßenverkehrs wird täglich eine Vielzahl von Schienenverkehrsanlagen für rd. 600 Eisenbahngesellschaften in Deutschland geplant. Auch diese Leistungen unterliegen den preisrechtlichen Bestimmungen der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). Die Parteien sollten die besonderen Bestimmungen der HOAI für Schienenverkehrsanlagen kennen. Ein Überblick.

Gemäß § 45 HOAI sind neben den Anlagen des Straßenverkehrs und des Flugverkehrs die Anlagen des Schienenverkehrs ausdrücklich vom Ordnungsrahmen der HOAI umfasst. Was darunter zu verstehen ist, ergibt sich wie bei allen anderen Leistungsbildern auch aus der Objektliste in der Anlage 13.2 zur HOAI. Dort sind diese Anlagen unter „b) Anlagen des Schienenverkehrs“ aufgeführt. Sie sind in folgende Gruppen getrennt:

- Gleis und Bahnsteiganlagen der freien Strecke
- Gleis- und Bahnsteiganlagen der Bahnhöfe

Der Ordnungsgeber unterscheidet also zwischen „Strecke“ und „Bahnhöfen“. Bei dem Begriff „Bahnhof“ ist davon auszugehen, dass die Definition der Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO) gilt. Danach handelt es sich bei einem Bahnhof um eine Bahnanlage mit mindestens einer Weiche, wo Züge beginnen, enden, ausweichen oder wenden dürfen.

Das bedeutet, dass „Haltepunkte“, also Zug-Haltestellen ohne Weichen, nach den Bestimmungen der HOAI zur freien Strecke gehören. Dazu passt auch, dass als Grenze zwischen der freien Strecke und einem Bahnhof gem. EBO im Allgemeinen die Einfahrsignale oder Einfahrweichen gelten. Haltepunkte haben weder Einfahrsignale noch Weichen.

Nach der Überschrift über der Anlage 13.2 zur HOAI sind die in dieser Anlage aufgeführten Verkehrsanlagen jeweils ein Objekt.

So wie bei Anlagen des Straßenverkehrs die Objekttrennung nach Straßen und Knotenpunkten zu erfolgen hat (siehe Vergabenavigator 4/2024), sind die Objekte bei den Schienenverkehrsanlagen nach

- a) der freien Strecke und
 - b) den Bahnhöfen
- zu trennen.

Ein Abschnitt der freien Strecke zwischen zwei Bahnhöfen ist deshalb ein eigenständiges Objekt. Die beiden Bahnhöfe sind dann die getrennt abzurechnenden Objekte 2 und 3. Bei Bahnsteigen handelt es sich um Ingenieurbauwerke, die in der Regel aus Fertigteilen hergestellt werden.

Ein eigenständiges Objekt ist auch der sog. Kabeltiefbau. Dabei handelt es sich um Leerrohrsysteme, die entlang der Gleisanlage verlegt werden und in das Leistungsbild Ingenieurbauwerke gehören (vgl. Welter in PBP Planungsbüro professionell, 01-2023, S. 16 ff).

Auch eine Überdachung eines Bahnsteigs ist ein eigenständiges Objekt im Leistungsbild Gebäude. Das ergibt sich aus Anlage 10.2 zur HOAI, Gruppe „Infrastruktur“, erster Spiegelstrich.

Die Besonderen Grundlagen des Honorars

Die Bestimmungen des § 46 Abs. 1 HOAI gelten für alle Verkehrsanlagen gleichermaßen. Sie lauten:

§ 46 HOAI – Besondere Grundlagen des Honorars

(1) Für Grundleistungen bei Verkehrsanlagen sind die Kosten der Baukonstruktion anrechenbar. Soweit der Auftragnehmer die Ausstattung von Anlagen des Straßen-, Schienen- und Flugverkehrs einschließlich der darin enthaltenen Entwässerungsanlagen, die der Zweckbestimmung der Verkehrsanlagen dienen, plant oder deren Ausführung überwacht, sind die dadurch entstehenden Kosten anrechenbar.

Da sich die in der HOAI enthaltenen Kostenbegriffe immer auf die DIN 276 beziehen, ist klar, dass unter den Kosten der Baukonstruktion diejenigen zu verstehen sind, die in der Kostengruppe (KG) 300 der DIN 276 aufgeführt sind. Dazu gehört auch die KG 391 – Baustelleneinrichtung.

Neben diesen vollständig anrechenbaren Kosten der Baukonstruktion gehören auch die Kosten der Ausstattung sowie der Entwässerung der Schienenverkehrsanlage zu den anrechenbaren Kosten, allerdings nur dann, wenn der Auftragnehmer sie plant oder überwacht.

Zur Ausstattung führt der Ordnungsgeber in der amtlichen Begründung zu § 46 HOAI aus:

„Unter Ausstattung von Anlagen des Straßen- und Flugverkehrs fallen zum Beispiel Signalanlagen, Schutzplanken und Beschilderungen. (...)“

Unter Ausstattung von Anlagen des Schienenverkehrs fallen Oberleitungsanlagen, Signalanlagen, Telekommunikationsanlagen, die den Zugbetrieb beeinflussen, und Weichenheizungsanlagen.“

„Die Ausstattung von Anlagen des Straßen- und Flug- und Schienenverkehrs einschließlich Entwässerungsanlagen ist nicht in der Objektliste der Technischen Ausrüstung enthalten.“

Die Ausstattung

Die Aussage, dass die Ausstattung der Verkehrsanlagen nicht in der Objektliste der Technischen Ausrüstung enthalten sein soll, widerspricht den Bestimmungen der HOAI selbst sowie derjenigen der DIN 276. In § 53 Abs. 1 HOAI heißt es, dass es sich bei der Technischen Ausrüstung um Fachplanungen für Objekte handelt. Eine Einschränkung auf bestimmte Objekte enthält die Vorschrift nicht.

Anders als bei der Tragwerksplanung, wo in § 49 Abs. 1 HOAI der Anwendungsbereich ausdrücklich auf Gebäude und Ingenieurbauwerke begrenzt ist, gel-

ten die Fachplanungen der Technischen Ausrüstung nach dem Verordnungstext für Objekte jeglicher Art.

Gemäß § 2 Abs. 1 HOAI gilt:

§ 2 HOAI – Begriffsbestimmungen

(1) Objekte sind Gebäude, Innenräume, Freianlagen, Ingenieurbauwerke, Verkehrsanlagen. Objekte sind auch Tragwerke und Anlagen der Technischen Ausrüstung.

Aus dem Verordnungstext selbst geht deshalb hervor, dass die Anlagen der Technischen Ausrüstung auch für Verkehrsanlagen gelten. Gemäß § 53 Abs. 2 HOAI gehören zur Technischen Ausrüstung:

(2) Zur Technischen Ausrüstung gehören folgende Anlagengruppen:

Abwasser-, Wasser- und Gasanlagen, Wärmeversorgungsanlagen,

Lufttechnische Anlagen,

Starkstromanlagen,

Fernmelde- und informationstechnische Anlagen,

Förderanlagen,

nutzungsspezifische Anlagen und verfahrenstechnische Anlagen,

Gebäudeautomation und Automation von Ingenieurbauwerken.

Laut der amtlichen Begründung zu § 41 HOAI 2009 beziehen sich die aufgeführten acht Anlagengruppen auf die DIN 276. In der DIN 276 sind die Anlagen der Technischen Ausrüstung gem. § 53 Abs. 2 HOAI (8 Anlagengruppen) in den KG 410 bis 480 aufgeführt. Wärmeversorgungsanlagen sind in KG 420, Starkstromanlagen sind in KG 440 und Fernmelde- und informationstechnische Anlagen in KG 450 aufgeführt.

Weichenheizungsanlagen sind ohne nähere Prüfung den Wärmeversorgungsanlagen zuzuordnen. Das Gleiche gilt für die Oberleitungen bezüglich der Starkstromanlagen. Und die Signalanlagen und die Telekommunikationsanlagen sind in der KG 450 der DIN 276-4 ausdrücklich aufgeführt.

Der Widerspruch zwischen dem Verordnungstext einerseits und der amtlichen Begründung andererseits ist nur zugunsten des Verordnungstextes aufzulösen. Eine Oberleitung ist deshalb eine Anlage der Technischen Ausrüstung. Das gilt für die Signalanlagen und die Weichenheizungsanlagen gleichermaßen (vgl. hierzu Lenke „Technische Ausrüstung von Schienenwegen“, BauR 2015, 754).

Das Honorar für diese Leistungen richtet sich deshalb nach den Bestimmungen im Leistungsbild Technische Ausrüstung der HOAI. Die Kosten der Technischen Ausrüstung sind gemäß § 46 Abs. 2 HOAI beim Objekt teilweise anrechenbar. Das gilt auch dann, wenn dem Objektplaner die Planung der Technischen Ausrüstung übertragen ist (OLG Celle, Urt. v. 8.10.2014 – 14 U 10/14).

Die Entwässerungsanlagen

Der Ordnungsgeber hat in der amtlichen Begründung zu § 46 Abs. 1 HOAI den Begriff der Entwässerungsanlagen wie folgt erläutert:

„Bei den Entwässerungsanlagen handelt es sich um Straßenabläufe, Sammelleitungen und zugehörige Anschlussleitungen sowie Regenwasserversickerungen, die nicht als eigenständige Objekte in der Objektliste Ingenieurbauwerke, Gruppe 2, aufgeführt sind, vergleiche Anlage 12, Nummer 12.2.“

Aus dieser Aufzählung können allenfalls die benannten Sammelleitungen den Schienenverkehrsanlagen zugeordnet werden.

Wie bei den Straßen auch fällt ein Regenwasserkanal gerade nicht darunter. Bei einem Regenwasserkanal handelt es sich gem. § 41 HOAI um ein Ingenieurbauwerk, das nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) im Urteil vom 30.9.2004 (VII ZR 192/03) nicht im Leistungsbild Verkehrsanlagen abgerechnet werden kann, weil die HOAI für Ingenieurbauwerke eigene Abrechnungsvorschriften enthält.

Zudem sind für diese Leitungen eigene fachtechnische Berechnungen erforderlich, wie zum Beispiel hydraulische Nachweiseberechnungen.

Mit „Sammelleitungen“ können deshalb nur Leitungen gemeint sein, die nicht vom Leistungsbild Ingenieurbauwerke umfasst sind. Dies können zum Beispiel Leitungen sein, die von einem zum anderen Straßenablauf verlegt werden.

Die Vorschrift in § 46 Abs. 1 HOAI sagt zudem, dass es sich um die „darin enthaltenen Entwässerungsanlagen“ handeln muss. „Darin“, also in der Konstruktion der Verkehrsanlagen enthalten, sind zum Beispiel Bord- und Rinnenanlagen sowie Straßenabläufe, Anschlussleitungen und Planumsentwässerungen, Drainagen etc.

Dagegen liegen Regenwasserkanäle gerade nicht „darin“, sondern „darunter“ oder „daneben“. Das gilt gleichermaßen auch für Schienenverkehrsanlagen.

Die Vorschriften des § 46 Abs. 4 gelten für Bahnanlagen ebenso wie für Straßenverkehrsanlagen. Zu Nr. 1 ist zu beachten, dass zum Beispiel ein Bahndamm nicht etwa zu den Erdarbeiten der Schienenverkehrsanlage gehört. Es handelt sich vielmehr um ein Erdbauwerk in Form eines Damms. Solche Bauwerke sind im Leistungsbild Ingenieurbauwerke erfasst, was sich aus der Anlage 12.2 zur HOAI, Gruppe 3, 13. Spiegelstrich ergibt.

Bei den in § 46 Abs. 4 Nr. 2 aufgeführten Ingenieurbauwerken sind alle Bauwerksarten des § 41 zu zählen. Ist also im Zuge einer Streckenplanung eine Trinkwasserleitung (Anlage der Wasserversorgung, vgl. § 41 Nr. 1 HOAI) umzuverlegen und ist der Planer der Schienenverkehrsanlage damit nicht gleichzeitig beauftragt, so sind 10 % der Kosten dieser Trinkwasserleitung bei der Objektplanung der Schienenverkehrsanlage anrechenbar.

Für bestimmte Gleis- und Bahnsteiganlagen hat der Ordnungsgeber das Honorar in § 46 Abs. 5 Nr. 2 reduziert. Es heißt dort:

2. bei Gleis- und Bahnsteiganlagen, die zwei Gleise mit einem gemeinsamen Planum haben, zu 90 Prozent anrechenbar. Das Honorar für Gleis- und Bahnsteiganlagen mit mehr als zwei Gleisen oder Bahnsteigen kann abweichend von den Grundsätzen des Satzes 1, der Absätze 1 bis 4 und der §§ 47 und 48 vereinbart werden.

Diese Vorschrift ist selbsterklärend und braucht nicht erläutert zu werden. Zu beachten aber ist, dass sich die Vorschrift in Satz 1 gem. § 46 Abs. 5 Satz 1 nur auf die Leistungsphasen 1 bis 7 und 9 bezieht, nicht aber auf die Leistungsphase 8.

(5) Die nach den Absätzen 1 bis 4 ermittelten Kosten sind für Grundleistungen des § 47 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 7 und 9

Begründet ist dies damit, dass der Planungsaufwand bei mehr als zwei Gleisen mit gemeinsamer Achse und gemeinsamer durch Parallelverschiebung reduziert wird. Dies gilt aber nicht für die Leistungen der Bauüberwachung.

Fazit

Auch bei den Anlagen des Schienenverkehrs kommt es in erster Linie auf eine nach den Vorschriften der HOAI vorgenommene Objekttrennung an. Die Technischen Anlagen entlang von Strecken und in Bahnhöfen, gehören trotz anderslautender Erläuterungen in der amtlichen Begründung zum Leistungsbild „Technische Ausrüstung“.